

Abfchätzungs-Commissarien ob und nach §. 51. soll die Abfchätzung der Gebäude, worunter auch ihre Classification verstanden wird, und die Anfertigung der Kataster ein Werk seyn, so daß im Allgemeinen mit Ausnahme von Streitigkeitsfällen, wo eine specielle schriftliche Taxe erforderlich wird, die Ausfüllung der Rubriken des Katasters die schriftliche Taxe ersetzt.

Bei diesem Verfahren versteht es sich von selbst, daß die Abfchätzungs-Commissarien vor der Ausfüllung des Katasters zunächst für sich nach den desfallsigen Vorschriften des Reglements und dieser Instruction eine Taxe aufstellen, sowie die Ermittlung vornehmen, in welche Classe das Gebäude gehört. Hierbei dient ihnen das dem Reglement angeheftete Schema A einer schriftlichen Taxe zum Leitfaden. Nachdem dies geschehen, wird das Resultat dieser Abfchätzung und Ermittlung der Classe, soweit dafür Rubriken vorhanden sind, ins Kataster eingetragen. Damit aber die Kataster demnächst nicht abgeändert zu werden brauchen und damit die Abfchätzungs-Commission nicht etwa Befuß der Aufnahme einer speciellen schriftlichen Taxe nach einem Orte, welchen sie bereits verlassen hat, zurückkehren müsse, ist es höchst wichtig, daß die Abfchätzungs-Commission die betreffenden Interessenten sofort von dem Resultate ihrer Abfchätzung in Kenntniß setze und sich darüber informire, ob einer derselben etwa Einwendungen gegen die Abfchätzung erheben wolle. Wo diese wahrscheinlich ist, muß das Kataster vor der dreitägigen Präclusivfrist, binnen welcher sie ihre Einwendungen gegen die Taxe ausgeführt haben müssen (§. 51.), wo möglich nicht ausgefüllt werden. Es wird alsdann die Stelle im Kataster offen gelassen, eventualiter nach entschiedenem Streite ausgefüllt. Der Interessent ist dabei darauf aufmerksam zu machen, daß er nach §. 139. des Reglements in dem Fall die Kosten, welche die Reclamation verursacht, zu tragen haben werde, wenn seine Beschwerden unbegründet befunden wird. Außerdem ist ihm nach dem, dem Reglement beigefügten Schema A einer schriftlichen Taxe oberflächlich vorzurechnen, weshalb, so wie geschehen, abgeschätzt und classificirt sey.

Den Interessenten steht in Bezug auf die Abfchätzung und Classification nach §. 5. 52. und 60. auch noch der Recurs an den Generaldirector und in letzter Instanz an die Societäts-Deputation zu. Diese Entscheidungen werden indessen nicht abgewartet, sondern das Kataster kann bereits vorher ausgefüllt werden.

Nach dem Reglement §. 61. ist für die verschiedenen Classen der Gebäude ein verschiedenes Beitrags-Verhältniß festgesetzt. Damit es indessen nicht nöthig ist, verschiedene Beiträge für eine jede Classe auszuschreiben, so wird in dem Kataster außer der Veranschlagung der wirklichen Versicherungs-Summe, diese von jedem einzelnen Gebäude je nach seiner Classe in der Art reducirt, daß von dieser reducirten Summe mit Beobachtung der Beitrags-Grundsätze, der Beitrag selbst — gleichmäßig erhoben werden kann.

Dieses wird dadurch erreicht, daß jede einzelne Versicherungssumme der Gebäude und